

Polzeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Dübén

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (SächsGVBl. S. 387), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén in der Sitzung am 18.10.2012 folgende Polizeiverordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Dübén einschließlich der Stadtteile Wellaune, Schnaditz, Tiefensee und Brösen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehende Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i.S. des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung sowie Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze und Anlagen von Freibädern.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind, insbesondere Bänke und andere Sitzgelegenheiten, Papierkörbe, Spielgerätschaften, Wartehäuschen, Unterstände, sowie öffentliche Bedürfnisanstalten.

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen, wie Licht- und Laternenmasten, ist es ohne Erlaubnis untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakatieren. Das gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie von Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern es sich um Werbeanlagen, die abschließend in der Sächsischen Bauordnung geregelt sind, oder um Plakatierung, die Sondernutzung nach § 18 und 20 SächsStrG darstellen könnten, handelt.

(3) Die Rechte privater Dritter an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Plakatträger für Veranstaltungen sind spätestens am 3. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 4 Halten und Führen von Tieren Verunreinigung durch Tiere

(1) Haus- und andere Tiere müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Personen, Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt frei umherlaufen.

Geeignete ist eine Person insbesondere dann, wenn sie körperlich und geistig in der Lage ist, das zu haltende oder zu führende Tier jederzeit in ihrem Einwirkungsbereich sicher zu beherrschen, zu kontrollieren und zu dirigieren. Dies bedeutet, dass das Tier entweder durch Zuruf, Pfiff, Befehle oder Ähnliches in der Lage sein muss, jederzeit so zu gehorchen, dass keinerlei Gefährdungen oder Belästigungen von ihm ausgehen oder es angeleint sein muss.

Für Situationen, in denen Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen die Kontrolle über ihr Tier verlieren können, sind geeignete Festhaltungsmittel mitzuführen (z.B. Leinen, Geschirre u.a., bei Kleintieren genügt auch das Aufnehmen). Wenn der Halter oder Führer seinen Hund frei laufend oder angeleint nicht unter Kontrolle halten kann, muss dieser bei Gefährdung oder Beschädigung von Personen, Tieren oder Sachen mit der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens rechnen.

(3) Halter oder Führer von Tieren haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen oder Anlagen und Einrichtungen nicht durch Tiere, insbesondere deren Kot, verunreinigt werden. Dennoch herbeigeführte Verunreinigungen hat der Halter oder der mit der Führung des Tieres Beauftragte unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen. Der Halter oder Führer von Tieren hat ein geeignetes Hilfsmittel, z.B. Papier- oder Plastiktüte oder Ähnliches, für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortpolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von Kontrollkräften angehalten werden. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Nutztiere.

(4) Hunde und Katzen sind von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fern zu halten.

§ 5 Taubenfütterungsverbot

Wilde Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

§ 6 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Das gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben und gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einen herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 7 Abbrennen von Feuerwerken, Böller- und Salutschießen

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch die Ortspolizeibehörde und grundsätzlich nur im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.

(2) Das Verschießen von Kartuschenmunition bedarf außerhalb von Schießstätten der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde. Das Böllerschießen mit Schwarzpulver ist erlaubnisfrei. Das Böllern muss bei der Ortspolizeibehörde 14 Tage vorher angezeigt werden. Die gültige Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz ist vorzulegen.

(3) Pyrotechnische Gegenstände, Böller- und Salutschüsse dürfen wie folgt abgebrannt / verschossen werden:

an Werktagen	von 06.00 Uhr	bis 22.00 Uhr	
an Sonn- und Feiertagen	von 07.00 Uhr	bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr	bis 22.00 Uhr
in den Monaten Mai bis September		bis 23.00 Uhr	

Die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört bzw. beeinträchtigt werden.

(4) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände, die Anzeige zum Abschießen von Böllern oder zum Salutschießen sind 14 Tage vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass und zu verwendender Mittel / Materialien sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

(5) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und das Abschießen von Böllern und Salutschüssen sind an folgenden Orten in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nicht erlaubt:

- Kurpark Bad Dübren, begrenzt durch .Gustav-Adolf-Straße, Parkstraße, Bitterfelder Straße, Moorbadstraße
- Ackerstraße (Altenpflegeheim)
- Friedhofstraße, Straße Am Friedhof und Gustav-Adolf-Straße entlang des Stadtfriedhofes (Stadtfriedhof)
- unmittelbarer vor Kirchen , (Lutherstraße, Ritterstraße, Dommitscher Straße)
- Neumärker Straße (Altenpflegeheim)

(6) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Diese öffentlichen Interessen liegen insbesondere bei Ereignissen (Volksfesten u.ä.) mit überwiegend öffentlichem Charakter vor.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen oder Spielotheken innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21:00 bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 10 Haus und Gartenarbeit

(1) Zu folgenden Zeiten dürfen motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte nicht benutzt und lärm erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten nicht durchgeführt werden,

Samstag	von 13:00 – 15:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	von 06:00 – 22:00 Uhr

(2) Ausgenommen sind Arbeiten im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Stadtgebiet sowie den Stadtteilen.

(3) Die speziellen Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) in an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse;
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft.

§ 13 Lager- und Brauchfeuer

(1) Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten sind zulässig. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht

(2) Das Abbrennen von offenen Feuern ist untersagt. Ausnahmen werden nur im Zeitraum Oktober bis April zugelassen. Das Abbrennen von offenen Feuern ist 2 Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

§ 14 Vergabe und Anbringen von Hausnummern

Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich lesbar sein.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 unerlaubt plakatiert,
2. entgegen § 3 Abs.4 länger als erlaubt plakatiert
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere in der Öffentlichkeit nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
5. entgegen § 4 Abs. 3 die Flächen i.S.v. § 2 Abs. 1- 3 durch Tiere verunreinigt

6. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernhält,
7. entgegen § 6 wilde Tauben füttert,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
9. entgegen § 7 Satz 1 keine gültige Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz der Ortspolizeibehörde vorgelegt hat,
10. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder bei Erlaubnisfreiheit ohne Zustimmung der Ortspolizeibehörde Kartuschenmunition außerhalb von Schießstätten abbrennt.
11. entgegen § 7 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände außerhalb der erlaubten Zeit abbrennt.
12. entgegen § 7 Abs. 5 pyrotechnische Gegenstände an den Orten abbrennt.
13. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 9 öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze benutzt
15. entgegen § 10 Haus- und Gartenarbeit durchführt,
16. entgegen § 11 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter außerhalb der erlaubten Benutzungszeiten einwirft, Abfälle oder Wertstoffe auf oder neben die Behälter stellt, größere Abfallmengen einbringt.
17. entgegen § 12 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- und Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet, Flaschen zerschlägt, Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert, nächtigt, wenn andere dadurch erheblich belästigt werden
18. entgegen § 13 offene Feuer ohne Ausnahmegenehmigung abbrennt.
19. entgegen § 14 als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit der Hausnummer versieht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500 € geahndet werden.

§ 16 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Waldgesetz, dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltgesetz, der Pflanzenabfallverordnung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Bundesfernstraßengesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Sächsischen Gaststättengesetz, der Gaststättenverordnung und der Spielverordnung, der Sächsischen Bauordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Sächsischen Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen, der Gefahrenstoffverordnung, dem Sprengstoffgesetz, der Sprengstoffverordnung und dem Waffengesetz bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Bad Dübén vom 21.09.2007 außer Kraft.

Bad Dübén, den 19.10.2012

Astrid Münster
Bürgermeisterin